

Datenschutz nach dem TDDSG (Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten, auch: Teledienstedatenschutzgesetz)

A. Gesetzestext (TDDSG)

(<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tddsg/inhalt.html>)

B. Geltungsbereich?

In § 1 TDDSG ist der Geltungsbereich des Gesetzes definiert. Danach gilt das Gesetz "für den Schutz **personenbezogener Daten** der Nutzer von **Telediensten** im Sinne des Teledienstegesetzes bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten durch Diensteanbieter."

Das Gesetz gilt jedoch **nicht** "bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (Nr. 1) **im Dienst- und Arbeitsverhältnis**, soweit die Nutzung der Teledienste zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken erfolgt, (Nr. 2) innerhalb von oder zwischen Unternehmen oder öffentlichen Stellen, soweit die Nutzung der Teledienste zur ausschließlichen Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen erfolgt."

Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten **auch dann** anzuwenden, wenn die Daten **nicht in Dateien** verarbeitet oder genutzt werden (§ 1 Absatz 3 TDDSG).

C. Internetauftritt als Teledienst?

WWW-Dienste wie beispielsweise Firmenwebpages die über das Unternehmen informieren oder gewerbliche Angebote darstellen, gehören grundsätzlich zu den **Teledienste** im Sinne des TDDSG.

Deshalb hat jede Firma Ihren Internetauftritt insoweit auf die Einhaltung der Vorschriften des TDDSG zu überprüfen und sich an den gesetzlichen Vorgaben zu orientieren.

D. Personenbezogene Daten?

Kernbegriff des TDDSG sind die **personenbezogenen Daten**. Diese sollen durch das Gesetz geschützt werden.

Das Gesetz definiert personenbezogene Daten als "Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person" (vgl. § 1 Abs. 1 TDDSG iVm. § 3 Abs. 1 BDSG).

Beispiele für personenbezogene Daten können sein:

Die persönlichen "Grunddaten" wie beispielsweise Name, Anschrift, Geburtsdatum, Alter, Nationalität, Familienstand, Bankverbindung oder

"Familiendaten" wie beispielsweise Angaben über Angehörige/Verwandte. auch Daten über die Wohnverhältnisse, das Einkommen, das Vermögen oder Schulden und Steuerklassen sowie Vertragsdaten und Werturteile ("A-Kunde", "Kunde mit hohem Ausfallrisiko" usw.) können personenbezogene Daten sein (vgl. Wohlgemuth/Gerloff, "Datenschutzrecht", 3. Auflage, München 2005, S. 27f.).

Im Internet kommen insbesondere hinzu:

IP-Adresse (insbesondere wenn man statische IP-Adressen berücksichtigt, im Einzelnen ist aber noch streitig, ob eine IP-Adresse generell ein personenbezogenes Datum darstellt, vgl. dazu: Schmitz, in: Spindler/Schmitz/Geis, "Teledienstegesetz" - Kommentar, München 2004, § 1 TDDSG, Rn. 27),

E-Mailadressen (soweit daraus der Inhaber als natürliche Person identifizierbar ist) und

Cookies (soweit daraus der Inhaber als natürliche Person identifizierbar ist, z.B. in Verbindung mit einer Zugangskennung oder Ähnliches).

D. Diensteanbieter und Nutzer

Abweichend von der Terminologie des BDSG, bei der die Begriffe "datenverarbeitende Stelle" und "Betroffener" im Vordergrund stehen, wird im TDDSG von "Diensteanbieter" und "Nutzer" gesprochen (s. § 2 TDDSG). Danach ist ein **Diensteanbieter** jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. **Nutzer** ist jede natürliche Person, die Teledienste in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen.

E. Was ist erlaubt?

Nach § 3 TDDSG dürfen personenbezogene Daten von dem Diensteanbieter "zur Durchführung von Telediensten **nur** erhoben werden, verarbeitet und genutzt werden, soweit **dieses Gesetz** oder eine andere Rechtsvorschrift **es erlaubt** oder **der Nutzer eingewilligt hat**".

Das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen von personenbezogenen Daten durch Telediensteanbieter steht unter einem **Erlaubnisvorbehalt**.

Damit dürfen Betreiber von Unternehmenswebseiten personenbezogene Daten nur dann erheben, verarbeiten oder nutzen, wenn eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Gesetz erlaubt es.
- b. Es liegt eine wirksame Einwilligung des Nutzers vor.

Zu a. Erlaubnistatbestände:

Nach § 5 TDDSG dürfen beispielsweise die **Bestandsdaten** erhoben, verarbeitet und genutzt werden: "Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers **ohne** dessen Einwilligung nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines **Vertragsverhältnisses** mit ihm **über die Nutzung von** Telediensten erforderlich sind (Bestandsdaten)." Bestandsdaten können sein: Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mailadressen, IP-Adressen, usw.

Damit wäre beispielsweise die Verarbeitung personenbezogener Daten für eine Rechnungstellung an den Nutzer von Telediensten zulässig.

Gemäß § 6 TDDSG darf ein Diensteanbieter personenbezogene Daten eines Nutzers ohne dessen Einwilligung erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telediensten zu ermöglichen und abzurechnen (**Nutzungsdaten**). Die im Gesetz genannten Beispiele für Nutzungsdaten sind: (a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers, (b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und (c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste.

Zu b. Wirksame Einwilligung des Nutzers

Die Einwilligung des Nutzers bedarf nach § 4 a Abs. 1 BDSG der Schriftform, soweit nicht wegen der besonderen Umstände eine andere Form angemessen ist:

§ 4 a Absatz 1 BDSG: "Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben."

Nach § 3 Abs. 3 TDDSG kann die Einwilligung unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 2 TDDSG auch elektronisch erklärt werden.

§ 4 Absatz 2 TDDSG: "Bietet der Diensteanbieter dem Nutzer die elektronische Einwilligung an, so hat er sicherzustellen, dass (1.) sie nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Nutzers erfolgen kann, (2.) die Einwilligung protokolliert wird und (3.) der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Nutzer abgerufen werden kann."

F. Pflichten des Diensteanbieters

Die Pflichten des Diensteanbieters regelt § 4 TDDSG:

- a. Allgemeine Unterrichtungspflicht nach § 4 Abs. 1
- b. Unterrichtungspflicht bei automatisierten Verfahren (z.B. "Cookies")
- c. Pflichten bei der elektronischen Einwilligung nach § 4 Abs. 2
- d. Hinweispflicht nach § 4 Abs. 3 und Abruf nach § 4 Abs. 2 Nr. 3
- e. Technische/organisatorische Pflichten nach § 4 Abs. 4
- f. Pflichten bei der Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter
- g. Anonyme und pseudonymisierte Nutzung nach § 4 Abs. 6
- h. Auskunftsanspruch des Nutzers nach § 4 Abs. 7

G. Bußgelder

Verstöße gegen das TDDSG können nach § 9 TDDSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Bearbeiter: Rechtsanwalt Maik Graße, Hannover, Oktober 2005